

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Heitersheim hat am 08. November 2011 aufgrund des § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	18,00 Euro
bis zu 4 Stunden	35,00 Euro
bis zu 6 Stunden	47,00 Euro
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	55,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als:

a) Jahresgrundbetrag in Höhe von	200,00 Euro
b) Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung in Höhe von	30,00 Euro
c) Sitzungsgeld je Ausschuss-Sitzung bis 2 Std. in Höhe von	24,00 Euro
d) Sitzungsgeld je Ausschuss-Sitzung über 2 Std. in Höhe von	30,00 Euro

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Zu den Sitzungen im Sinne von b) zählen auch die durch den Bürgermeister einberufenen Sitzungen mit den Sprechern der Fraktionen.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

a) Für den 1. Bürgermeister-Stellvertreter jährlich	250,-- Euro
b) Für den 2. Bürgermeister-Stellvertreter jährlich	125,-- Euro
c) Für den 3. Bürgermeister-Stellvertreter	65,-- Euro

- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters (z.B. längere Krankheitsvertretung) erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der ihm nach Abs. 2 zustehenden Aufwandsentschädigung eine Entschädigung nach § 1.

- (4) Die Jahresgrundbeträge sowie Sitzungsgelder nach den Abs. 1 und 2 werden nachträglich im Monat Dezember eines jeden Jahres in einem Gesamtbetrag ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12. Juni 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

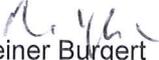
Heitersheim, den 08. November 2011



Martin Löffler
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung vom 08. November 2011 wurde öffentlich bekannt gemacht durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Stadt Heitersheim am 18. November 2011. Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgte am 17. November 2011.

Heitersheim, den 06. Dezember 2011


Reiner Burgert
Stadtoberamtsrat